

# Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 25. Mai 1951)

29. Stück

Inhalt: Nr. 205.	Anordnung, betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode .....	171
Nr. 206.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes betr. die theologischen Prüfungen v. 24. 2. 1925 (RGBl. Bd. X, S. 26)	171
Nr. 207.	Ordnung der Ausbildung der Anwärter auf das geistliche Amt in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg .....	171
Nr. 208.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kirchengemeinde Stedingen-Nord und die Errichtung der Kirchengemeinden Berne, Neuenhundert und Warfleth .....	172
Nr. 209.	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kirchengemeinde Fedderwardergröden-Voslapp und die Errichtung der Kirchengemeinden Fedderwardergröden und Voslapp .....	172
Nr. 210.	Gesetz, betreffend Änderung des Gesetzes betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 26. 2. 1949 (RGBl. Bd. XIII, S. 114) .....	173
Nr. 211.	Entschließung der kirchenordnungsgebenden Landesynode, betreffend die Kommission für die Verwaltung der Dienstländerereien .....	173
Nr. 212.	Gesetz, betreffend den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse vom 1. 4. 1951 bis 31. 3. 1952 .....	173
Nr. 213.	Ordnung für das Amt des Orgelsachverständigen .....	174
Nr. 214.	Bekanntmachung betr. den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin .....	175
Nr. 215.	Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland .....	175
	Nachrichten .....	176

## Nr. 205

### Anordnung, betreffend Vornahme von Wahlen zur Synode.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Nachdem die kirchenordnungsgebende Landesynode ihre Amtszeit mit der Frühjahrstagung 1951 für beendet erklärt und die Ansetzung von Neuwahlen beschlossen hat, werden auf Grund des Art. 63, Abs. 3 und Art. 79 der Kirchenordnung Teil I vom 20. Februar 1950 Neuwahlen zur Synode angeordnet.

Es sind zu wählen

1. von den Kreissynoden 36 Kirchenälteste oder sonstige im kirchlichen Leben bewährte Gemeindeglieder,
2. von den Kreissynoden auf Vorschlag der Pfarrkonvente der Kirchenkreise 18 Pfarrer, die einer Kreissynode angehören.

Ferner werden 6 Gemeindeglieder vom Oberkirchenrat berufen, von denen höchstens 3 Pfarrer sein dürfen.

Die von den Kreissynoden zu wählenden Synodalen verteilen sich auf die Kirchenkreise

	6 Älteste,	3 Pfarrer
Oldenburg	6	3
Ammerland	3	2
Harel	3	1
Fever	4	2
Wilhelmshaven	4	2
Butjadingen	3	1
Brake	2	1
Elsfleth	2	1
Delmenhorst	4	2
Wildeshausen	5	3

Für jeden gewählten oder berufenen Synodalen ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Falle zeitlicher oder dauernder Verhinderung für ihn eintritt.

Für die Vornahme der Wahl wird auf Art. 131 der Kirchenordnung verwiesen.

Die Kreispfarrer werden ersucht, die Wahlen auf den sechs anstehenden Kreissynoden durchzuführen und dafür zu sorgen, daß die Vorschläge der Pfarrkonvente rechtzeitig den Kreissynoden vorliegen. Über den Wahlvorgang ist eine besondere Niederschrift zu fertigen. Nach der Wahl sind sämtliche Wahlakten dem Oberkirchenrat zur Vorlage an die Synode einzusenden.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

## Nr. 206

### Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes betr. die theologischen Prüfungen vom 24. 2. 1925 (RGBl. Bd. X, S. 26).

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

#### Artikel 1

Im § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1925, betreffend die theologischen Prüfungen wird das Wort „(Wahlfähigkeitsprüfung)“ gestrichen.

#### Artikel 2

Der § 7 des Gesetzes vom 24. 2. 1925, betr. die theologischen Prüfungen erhält folgende Fassung:

#### § 7

#### Bedingungen für die Zulassung.

Für die Zulassung zum Tentamen ist erforderlich, daß der Bewerber dem evangelisch-lutherischen Glauben angehört, das Reifezeugnis eines humanistischen Gymnasiums oder einer für den Besuch der Universität dem humanistischen Gymnasium gleichgestellten öffentlichen Schule erworben und darauf mindestens acht Semester an deutschen Universitäten theologischen Studien obgelegen hat.

Wer die Reifeprüfung im Hebräischen, Griechischen oder Lateinischen erst während seiner Universitätszeit nachgeholt hat, kann nur dann zugelassen werden, wenn er sich noch volle sechs Semester nach jener Nachprüfung dem Studium der Theologie an der Universität gewidmet hat.

Der Oberkirchenrat kann für den Studiengang nähere Weisungen treffen, insbesondere über die Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und Rüstzeiten. Er kann ferner bestimmen, wie weit Semester an einer nicht-deutschen Universität oder an einer theologischen Hochschule auf das Studium angerechnet werden.

Es gelten für die Zeit der Vorbildung die Bestimmungen in Ziffer 1 der Ausbildungsordnung.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

## Nr. 207

### Ordnung der Ausbildung der Anwärter auf das geistliche Amt in der Evangelisch-lutherischen Kirche in Oldenburg.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

1. Die Studenten der Theologie, die in den Ausbildungsdienst der ev.-luth. Kirche in Oldenburg übernommen werden wollen, sind gehalten, sich bereits am Anfang ihres Studiums mit dem Ober-

Kirchenrat in Verbindung zu setzen und möglichst oft an den vom Oberkirchenrat veranstalteten Rüstzeiten teilzunehmen. Grundsätzlich werden nur solche Bewerber in den Ausbildungsdienst übernommen, die dem Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben haben, sie durch regelmäßige Berichte über ihren Studiengang und durch Beteiligung an den Rüstzeiten kennenzulernen. Der Oberkirchenrat wird die Studenten laufend wegen des Besuches der für eine allseitige theologische und sonstige Bildung notwendigen Vorlesungen und Seminare beraten. Nach Abschluß des Studiums entscheidet der Oberkirchenrat über die Zulassung zur 1. theologischen Prüfung (Tentamen pro licentia concionandi).

2. Der Kandidat, der die erste Prüfung bestanden hat, kann auf Antrag zum Lehrvikar ernannt und dadurch in den Ausbildungsdienst aufgenommen werden. Aber das Gesuch entscheidet der Oberkirchenrat.

Das Gesuch ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Ausbildungsdienst ungeeignet oder der Zulassung nicht würdig ist. Der Oberkirchenrat kann das Gesuch auch bei drohender Aberfüllung des Berufs ablehnen. Hierbei sind in der Regel die Bewerber zu bevorzugen, die im Bereich der ev.-luth. Kirche in Oldenburg wohnen.

Das Gesuch kann ferner abgelehnt werden, wenn es später als zwei Jahre nach dem Bestehen der ersten Prüfung eingereicht wird und wenn der Bewerber älter als 35 Jahre ist.

3. Der Lehrvikar wird für die Dauer eines Jahres einem Lehrpfarrer zur Ausbildung zugewiesen. Das Nähere über diese Ausbildung regelt die Ordnung des Lehrvikariats.

Am Ende des Lehrvikariats äußern sich der Lehrpfarrer und der Kreispfarrer gutachtlich über die Befähigung und Eignung des Anwärters. Der Oberkirchenrat kann, wenn er es für erforderlich hält, die Zeit des Lehrvikariats verlängern und weitere Berichte über den Anwärter anfordern.

4. Nach Abschluß des Lehrvikariats wird der Anwärter zum Pfarrvikar ernannt.

Der Pfarrvikar wird für die Dauer eines Jahres einem Pfarrer zur Hilfestellung zugewiesen. Im übrigen gilt Ziffer 3 Absatz 2 entsprechend.

5. Am Ende des Pfarrvikariats kann der Anwärter sich zur 2. theologischen Prüfung (Examen pro ministerio) melden. Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung.

6. Nachdem der Vikar die 2. theologische Prüfung (Examen pro ministerio) bestanden hat, kann der Oberkirchenrat beschließen, ihm die Ordination zu gewähren. In diesem Falle wird der Vikar für mindestens 4 Wochen einem Pfarrer zugeteilt, der ihn für die Ordination vorbereitet; den Auftrag an den Pfarrer zu dieser Vorbereitung erteilt der Bischof. Durch die Ordination erlangt der bisherige Vikar das Amt und den Titel eines Pastors.

7. Der Neu-Ordinierte steht für etwa ein halbes Jahr dem Oberkirchenrat für Vertretungen, Sonderaufträge, Hilfe in großen Gemeinden und Sonderausbildung zur Verfügung. Erst mit diesem Halbjahr ist die eigentliche Ausbildung abgeschlossen.

8. Nach beendeter Ausbildungszeit muß sich der Pastor für ein weiteres Jahr („Hilfsdienstjahr“) für notwendige Dienste zur Verfügung halten. Erst im Laufe dieses Jahres trifft der Oberkirchenrat eine endgültige Entscheidung darüber, ob der Pastor zur Übernahme eines Pfarramtes, also zur selbständigen Leitung einer Gemeinde geeignet ist, oder ob er in einer anderen Form des geistlichen Amtes eingesetzt werden soll. Wenn der Oberkirchenrat dem Pastor die Eignung zur Bekleidung eines Gemeindepfarramtes zuerkannt hat, hat dieser das Recht erlangt, sich um eine freigewordene Pfarrstelle zu bewerben oder den Oberkirchenrat um Ernennung auf eine Pfarrstelle zu bitten.

9. Ein Anwärter, der eine Ehe eingeht, hat keinen Anspruch darauf, daß bei seiner dienstlichen Verwendung auf die Eheschließung Rücksicht genommen wird.

10. Die Anwärter erhalten folgenden Urlaub:

- a) Lehrvikare und Pfarrvikare ..... 14 Tage;
- b) nach Bestehen der zweiten Prüfung ..... 21 Tage;
- c) während des Hilfsdienstjahres ..... 28 Tage.

11. Die Anwärter erhalten folgende Monatsvergütungen (Unterhaltszuschüsse):

- a) Lehrvikare ..... 125,- DM;
- b) Pfarrvikare ..... 150,- DM;
- c) nach Bestehen der zweiten Prüfung ..... 200,- DM;
- d) während des Hilfsdienstjahres ..... 240,- DM.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

## Nr. 208

### Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kirchengemeinde Stedingen-Nord und die Errichtung der Kirchengemeinden Berne, Neuenhuntoorf und Warfleth.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

#### § 1

Das Gesetz über die Aufhebung der Gesamt-Kirchengemeinde Bardewisch-Warfleth und die Bildung der Kirchengemeinde Nordstedingen vom 29. September 1938 und das Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 29. September 1938 betr. Bildung der Kirchengemeinde Nordstedingen vom 16. Dezember 1938 werden mit Ausnahme des § 1 des Gesetzes vom 29. September 1938 aufgehoben.

#### § 2

Die Kirchengemeinde Stedingen-Nord wird in die Kirchengemeinden Berne, Neuenhuntoorf und Warfleth aufgeteilt.

#### § 3

Die Kirchengemeinden Berne, Neuenhuntoorf und Warfleth erhalten die gleichen Grenzen wie sie vor dem Gesetz vom 29. September 1938 bestanden.

#### § 4

Die Pfarrer in Berne und Neuenhuntoorf bleiben Inhaber dieser Pfarrstellen. Für die Kirchengemeinde Warfleth wird eine Pfarrstelle errichtet. Der bisher in Warfleth amtierende Pfarrer wird Inhaber dieser Pfarrstelle.

#### § 5

Die Kirchenältesten der Kirchengemeinden Berne, Neuenhuntoorf und Warfleth sind von den Gemeindegliedern dieser Kirchengemeinden, die nach der für die Kirchengemeinde Stedingen-Nord aufgestellten Wählerliste wahlberechtigt sind, neu zu wählen. Die Amtszeit der neuen Kirchenältesten ist der Amtszeit der Kirchenältesten derjenigen Kirchengemeinden anzugleichen, für die im Jahre 1950 Ergänzungswahlen stattgefunden haben.

#### § 6

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

## Nr. 209

### Gesetz, betreffend die Aufhebung der Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp und die Errichtung der Kirchengemeinden Fedderwardergroden und Voslapp.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landesynode als Gesetz, was folgt:

#### § 1

Die Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp wird aufgehoben. Die nach der Anordnung des Oberkirchenrats über die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde Fedderwardergroden-Voslapp vom 8. März 1947 gebildeten Gemeindeteile Fedderwardergroden und Voslapp werden selbständige Kirchengemeinden.

#### § 2

Die Pfarrstellen Fedderwardergroden I und II und die Pfarrstelle Voslapp gehen mit den Inhabern dieser Pfarrstellen auf die neuen Kirchengemeinden über.

#### § 3

Die nach der Anordnung des Oberkirchenrats vom 8. März 1947 für die bisherigen Gemeindeteile Fedderwardergroden und Voslapp gebildeten besonderen Gemeinderäte bleiben als Gemeinderäte der neuen Kirchengemeinden bis zu einer Neuwahl im Amt.

#### § 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen trifft der Oberkirchenrat.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

**Nr. 210**

**Gesetz, betr. Änderung des Gesetzes betr. die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes vom 26. 2. 1949 (RGBl. Bd. XIII, S. 114).**

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landessynode als Gesetz, was folgt:

**Einziger Artikel.**

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. 2. 1949 betr. Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes erhält folgende Fassung:

Als Hilfsprediger im Sinne dieser und der nachfolgenden Bestimmungen gelten nur die vom Oberkirchenrat nach einem gesetzlichen Stellenplan angestellten Hilfsprediger.

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

**Nr. 211**

**Entschließung der kirchenordnungsgebenden Landessynode, betreffend die Kommission für die Verwaltung der Dienstländereien.**

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Die kirchenordnungsgebende Landessynode hat folgende Entschließung angenommen:

„Die durch das Gesetz vom 6. November, 1920, betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten, in § 2 eingesetzte Kommission zur Verwaltung der Dienstländereien der Kirchenbeamten wird erneut einberufen. Die Auswahl der Mitglieder der Kommission und deren Ersatzmänner wird dem Synodalausschuß übertragen.

Außer den im Gesetz von 1920 genannten Dienstländereien hat die Kommission auch die Verpachtung der übrigen Kirchenländereien zu überprüfen.“

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

**Nr. 212**

**Gesetz, betr. den Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse vom 1. April 1951 bis 31. März 1952.**

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der kirchenordnungsgebenden Landessynode als Gesetz, was folgt:

**Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Landeskirchenkasse für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. März 1952.**

**Einnahmen**

Kap. Tit.	Voranschlag	
	Titel DM	Kapitel DM
<b>I Aus eigenem Vermögen</b>		
1 Zinsertrag des Landeskirchenfonds .....	10 000,-	
2 Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen .....	-,-	
3 Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken .....	6 000,-	16 000,-
<b>II Aus Beiträgen und Abgaben</b>		
1 Überschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen .....	237 000,-	
2 Versorgungsbeiträge der Kirchengemeinden für versorgungsberechtigte Organisten und Küster .....	900,-	
3 Prüfungsgebühren .....	200,-	
4 Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuchs .....	3 000,-	
5 Gebühren der Zulassungskarten für Friedhofsgärtner .....	-,-	
6 Überschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes .....	-,-	
7 Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Unterstützung der Ostpfarrer usw.	28 000,-	269 100,-

**Kap. Tit.**

Kap. Tit.	Voranschlag	
	Titel DM	Kapitel DM
<b>III Vertragsmäßige Leistungen aus der Staatskasse .....</b>		48 600,-
<b>IV Ertrag der Landeskirchensteuer .....</b>		1 900 000,-
<b>V Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung .....</b>	2 300,-	2 300,-
		<u>2 236 000,-</u>

**Ausgaben**

**Kap. Tit.**

Kap. Tit.	Voranschlag	
	Titel DM	Kapitel DM
<b>I Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung</b>		
1 Landessynode .....	5 000,-	
2 Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats .....	102 200,-*	
* 3. 3. noch teilweise gekürzt um 6 bzw. 16% = 5200,- DM.		
3 Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder .....	19 900,-*	
* 3. 3. gekürzt um 16% = 3150,- DM.		
b) Witwen- und Waisengelder .....	11 500,-	
* 3. 3. gekürzt um 16% = 1164,- DM.		
4 Bewirtschaftung der Diensträume .....	4 300,-	
5 Geschäftsbedürfnisse .....	13 200,-	
6 Reisekosten .....	6 000,-	
7 Kirchenvisitationen .....	800,-	
8 Kreissynoden .....	400,-	
9 Theologische Prüfungskommission .....	200,-	
10 Bauaufsicht und Beratungsstelle für Friedhofskunst .....	300,-	
11 Bücherei .....	1 000,-	
12 Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie für bauliche Unterhaltung .....	3 100,-	169 400,-
<b>II Theologische Fortbildung</b>		
1 Zuschuß zum kirchl. Seminar am Quellenweg .....	9 000,-	
2 Studienbeihilfen an Studenten der Theologie .....	1 000,-	10 000,-
<b>III Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes</b>		
1 Besoldung der Pfarrer .....	1 150 000,-*	
* 3. 3. gekürzt um 16% = 172 000,- DM.		
2 Besoldung der Vikare und Hilfsprediger .....	50 000,-*	
* 3. 3. gekürzt um 16% = 4030,- DM.		
3 Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		
a) Ruhegehälter und Wartegelder .....	136 000,-*	
* 3. 3. gekürzt um 16% = 21 300,- DM.		
b) Witwen- und Waisengelder .....	214 700,-*	
* 3. 3. gekürzt um 16% = 26 185,- DM.		
4 Unterstützung der Ostpfarrer usw.		
a) Zahlungen an aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag .....	57 700,-	
b) Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Beschäftigungsauftrag .....	6 000,-	

Kap. Tit.	Voranschlag	
	Titel DM	Kapitel DM
c) Zahlungen an Ostpfarrer und Kirchenbeamte im Ruhestand .....	22 500,-*	
* 3. 3. teilweise gekürzt um 6% = 406,- DM.		
d) Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten .....	52 500,-*	
* 3. 3. teilweise gekürzt um 6% = 1462,- DM.		
e) Finanzausgleich für Ostpfarrer .....	-,-	
f) Zahlungen an OP-Pfarrer	11 000,-	1 694 400,-
<b>IV Sonstige Leistungen für den Pfarrerstand</b>		
1 Notstandsbeihilfen für Pfarrer, Kirchenbeamte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistliche Hilfskräfte .....	8 000,-	
2 Umzugskosten für Pfarrer usw.	4 000,-	
3 Vertretungskosten für Pfarrer	8 000,-	
4 Ausgaben für die Fortbildung der Pfarrer .....	500,-	20 500,-
<b>V Leistungen für Beamte und Angestellte der Kirchengemeinden</b>		
1 Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung versorgungsberechtigter Organisten und Küster		
a) Ruhegehälter .....	1 400,-*	
* 3. 3. gekürzt um 6% = 100,- DM.		
b) Witwen- und Waisengelder .....	-,-	
2 Kosten der Stellvertretung erkrankter Organisten .....	100,-	1 500,-
<b>VI Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrag der Landeskirchensteuer</b>		
1 Zur Bestreitung laufender Ausgaben .....	600 000,-*	
* Für 150 000,- DM an erforderlichen Zuschüssen stehen Deckungsmittel in den Einnahmen nicht zur Verfügung.		
2 Für Bauzwecke in Kirchengemeinden .....	-,-	600 000,-
<b>VII Baufonds zur Gewährung von Baudarlehen an Kirchengemeinden</b>		
<b>VIII Für innerkirchl. Arbeiten</b>		
1 Diakonische Arbeit der Kirche		
a) Zuschuß zu den Verwaltungskosten des Ev. Hilfswerks .....	12 500,-	
b) Zuschuß für die Arbeitsgebiete des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission .....	4 000,-	
2 Jugendarbeit		
a) Landesjugendpfarramt ..	5 200,-	
b) Zuschuß für das Jugendheim Blockhaus Althorn	7 000,-	
3 Ev. Männerarbeit .....	1 500,-	
4 Ev. Frauenarbeit .....	1 500,-	
5 Volksmissionarische Arbeit ....	1 000,-	
6 Zuschuß für Evang. Akademie Christophorusstift Hemer ...	2 000,-	
7 Versorgung der Schulentlassenen Taubstummen .....	400,-	
8 Förderung des Studiums der oldenburgischen Kirchengeschichte .....	300,-	35 400,-
<b>IX Vom Staat übernommene Ausgaben</b>		9 100,-

Kap. Tit.	Voranschlag	
	Titel DM	Kapitel DM
<b>X Sonstige Ausgaben</b>		
1 Für die Ev. Kirche in Deutschland		
a) Umlagebeitrag .....	20 000,-	
b) Zur Deckung eines Minderertrages der Kollekten für gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände .....	-,-	
2 Umlage für die diakonische Arbeit der Gesamtkirche		
a) Umlage für die Arbeit des Zentralbüros des Ev. Hilfswerks .....	2 500,-	
b) Beitrag an den Zentralausschuß für Innere Mission der EKd. ....	2 000,-	
3 Zinsen und Tilgungsdienst für gesamtkirchliche Schuldverpflichtungen .....	10 500,-	
4 Zinsen für Kassenkredite .....	27 000,-	
5 Verfügungsfonds .....	3 500,-	
6 Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden .	8 300,-	
7 Nachzahlung einbehaltener Dienst- und Versorgungsbezüge .....	49 000,-	
8 Invorhergesehene Ausgaben und zur Abrundung .....	2 400,-	
9 Zur Deckung eines Fehlbetrages aus dem Vorjahre .....	-,-*	
* Es ist davon abgesehen, den Fehlbetrag, der sich auf 207 000,- DM belaufen wird, auf den Voranschlag zu bringen, da es nicht möglich ist, diesen Betrag aus laufenden Einnahmen des Rechnungsjahres 1951/52 abzudecken.		
		123 700,-
		2 664 000,-

Oldenburg, den 7. Mai 1951.

Oberkirchenrat  
D. Dr. Stählin

### Art. 213

#### Ordnung für das Amt des Orgelsachverständigen.

Oldenburg, den 26. April 1951.

- Nach Art. 27 Abs. 3 der Kirchenordnung sind die Gemeindefkirchenräte verpflichtet, bei Einbau und Veränderung von Orgeln vorher vom Oberkirchenrat bestimmte Gutachter zu hören. Für diese gutachtliche Beratung und für alle sonstigen Fragen des Orgelwesens hat der Oberkirchenrat eine landeskirchliche Beratungsstelle errichtet und in diese die Herren Landeskirchenmusikdirektor Dr. Wissig in Oldenburg und Pfarrer Trensky in Berne als Orgelsachverständige berufen.
- Die beiden Sachverständigen haben mit Genehmigung des Oberkirchenrats ihre Aufgabe in der Weise verteilt, daß Dr. Wissig die Orgeln in den Kirchenkreisen Oldenburg, Ammerland, Varel, Butjadingen, Wildeshausen, P. T r e n s k y die Orgeln in den Kirchenkreisen Jever, Wilhelmshaven, Brake, Elsfleth, Delmenhorst zu überwachen übernimmt. Diese Arbeitsteilung schließt nicht aus, daß die beiden Orgelsachverständigen in einzelnen Fällen sich gegenseitig vertreten.
- Alle Gemeinden werden auf ihre Verpflichtung hingewiesen, ihre Orgeln in gutem Stand zu halten. Es wird ihnen empfohlen, mit einem Orgelbauer einen Vertrag über alljährliche Durchsicht und Stimmung der Orgel abzuschließen. Dabei sollten nur die von den Orgelsachverständigen empfohlenen Orgelbauer herangezogen werden; vor unbekanntem Orgelbauern, die ihre Hilfe anbieten, wird ausdrücklich gewarnt. - Ehe irgendwelche Arbeiten, die über diese regelmäßigen Instandhaltungsarbeiten hinausgehen, ausgeführt werden, ist der für die betreffende Gemeinde zuständige Orgelsachverständige heranzuziehen. Für alle Schäden, welche durch die Außerachtlassung dieser Bestimmung entstehen, können die dafür verantwortlichen Stellen haftbar gemacht werden.

4. Es ist anzustreben, daß die Orgelsachverständigen sich in einem Zeitraum von 3 Jahren von dem Zustand aller Orgeln überzeugen und auf notwendige Arbeiten aufmerksam machen.
5. Die Orgelsachverständigen erfüllen die ihnen durch dieses Amt erwachsenen Aufgaben ehrenamtlich. Die Porto- und Fernsprechauslagen werden ihnen nach vierteljährlicher Abrechnung aus der Landeskirchenkasse ersetzt. Reisekosten und andere bare Reiseauslagen sind von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Oldenburg, den 26. April 1951.

O b e r k i r c h e n r a t  
D. Dr. Stählin

#### Nr. 214

### Bekanntmachung betreffend den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin.

Oldenburg, den 25. Mai 1951.

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgendes Schreiben des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages bekannt, das in allen Gemeinden abgekündigt werden soll:

Daß der Deutsche Evangelische Kirchentag in diesem Jahr vom 11.-15. Juli in Berlin stattfinden soll, hat alle Gemeinden in Deutschland mit großer Freude erfüllt. Die Vorbereitungen sind voll im Gange. Viele Opfer sind gefordert, und allerlei Menschen haben sich schon bereit erklärt, den Kirchentag als eine wichtige Gelegenheit zum persönlichen Dienst auf Herz und Gewissen zu nehmen.

In allen Städten und Dörfern Deutschlands in Ost und West werden die Themen des Kirchentages an Hand des Vorberei-

tungsheftes durchgesprochen, und auch hier in unserer Gemeinde wird dieses Heft uns helfen, die Fragen, die der christlichen Gemeinde aufgegeben sind, nach Gottes Willen zu beantworten.

Das genaue Programm des Kirchentages ist bereits erschienen. Schon jetzt ist die Gemeinde gebeten, die Anmeldungen für Berlin vorzunehmen, damit von dort aus entsprechend der Anmeldungsanzahl Sonderzüge aus ganz Deutschland zusammengestellt werden können. Hier am Ort bitten wir die Anmeldungen in der Pastorei vorzunehmen.

Wenn wir uns auf den Deutschen Evangelischen Kirchentag in Berlin freuen, so wollen wir dieser Begegnung vor Gott im Gebet gedenken und es erbitten, daß unser Zusammensein mit dem Zeugnis „Wir sind doch Brüder“ vor Gott ein Lob werde, für die Welt ein Dienst und für uns alle ein Trost.

Der Oberkirchenrat beabsichtigt, Sonderfahrten zum Kirchentag ab Oldenburg vorzubereiten. Die Pfarrämter werden deshalb aufgefordert, die obige Abkündigung dadurch zu unterstützen, daß sie

1. in ausreichender Menge das Vorbereitungsheft für den Berliner Kirchentag zum Preise von 0,30 DM pro Heft durch den Oberkirchenrat bestellen,

2. Briefverschlusmarken zum Preise von 10 Pf pro Stück bestellen. Der Erlös aus diesen Verschlusmarken dient dazu, Teilnehmern aus dem Osten die Reise zum Kirchentag zu ermöglichen. Bestellungen beim Oberkirchenrat.

Wir legen allen Pfarrern, Kirchenräten und Gemeinden die Aufgabe des Deutschen Evangelischen Kirchentages in Berlin als eine gesamtkirchliche Verpflichtung ans Herz.

Oldenburg, den 25. Mai 1951.

O b e r k i r c h e n r a t  
J. Kloppenburg

#### Nr. 215

### Rundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. April 1951.

#### Dienet dem Menschen!

Die in Hamburg versammelte Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat über die Fragen evangelischer Diakonie beraten und richtet an alle Gemeinden in West und Ost folgenden Ruf:

#### Dienet dem Menschen!

„Des Menschen Sohn ist nicht gekommen, daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele!“ (Matth. 20, 28.)

Er spricht: „Was ihr getan habt einem unter diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Matth. 25, 40.)

Als das Allererste bitten wir die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit uns und allen Christenmenschen in der ganzen Welt den Herrn zu preisen, der in seinem unbegreiflichen Erbarmen sich dazu erniedrigt hat, uns zu dienen, indem er sich für uns zum Opfer machte vor Gott. Weil er, der zur Rechten Gottes Erhöhte, nicht aufhört, uns zu dienen, dürfen wir Gott dienen, trotz aller unserer Schuld und in aller unserer Not. Weil er sich nicht schämt, uns Brüder zu heißen, dürfen wir Brüder sein und einer dem andern dienen! Es ist Gnade, dienen zu dürfen. Es ist Gnade, sich nicht zu rächen, sondern vergeben zu dürfen. Es ist Gnade, sich nicht rücksichtslos durchzusetzen, sondern den Schwachen achten zu dürfen. Darum rufen wir im Namen unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus die Gemeinden in allen ihren Gliedern:

#### Dienet dem Menschen!

Die Kirchenversammlung von Eisenach hat im Jahre 1948 gerufen: **S e h e t d e n M e n s c h e n**, den Jesus Christus seinen Bruder nennt!

Der Kirchentag von Essen hat im vergangenen Jahre gerufen: **R e t t e t d e n M e n s c h e n**, weil Gott ihn gerettet hat!

Im Dank gegen die Gnade Gottes, die uns auch auf dieser Synode trotz aller Trennungen, die durch unser Volk gehen, im Glauben an den e i n e n Herrn beieinander sein läßt, rufen wir in der uns auferlegten gemeinsamen Verantwortung noch einmal:

#### Dienet dem Menschen!

Wo staatliche und politische Forderungen den Menschen so bedrängen, daß er meint, sich in die Lüge flüchten zu müssen, dürfen wir uns über die Gewissensnot des Menschen um Christi willen erbarmen. Wir dürfen ihn nicht mit Vorwürfen in die Verzweiflung treiben. Wir dürfen ihn auch nicht in Versuchung führen mit der unchristlichen Parole: „Betrügt die Betrüger!“ Wir dürfen und müssen ihm aber sagen, daß Gottes vergebende Gnade größer ist als alle Not, Schuld und Angst und daß sie uns frei macht, Gott zu gehorchen. Wir dürfen und müssen für ihn beten und auch für die, die ihre Macht über den Menschen so mißbrauchen.

Wenn es Menschen gibt, die wännen, die gegenwärtigen Nöte durch Krieg oder Revolution überwinden zu können, so warnen wir noch einmal: Erwartet die Hilfe für den Menschen nicht von einer Gewalt, die das Recht mißachtet! Laßt uns jetzt um Gottes willen etwas Barmherziges für den Menschen wagen!

Wenn immer noch ein ganzes Heer von Flüchtlingen, Arbeitslosen und Alten als Menschen zweiter Klasse leben müssen und Unzählige im Wohnungselend zugrunde gehen, dann sind wir Christen zum Opfer gerufen! Wo zwei Nachbarn einen freiwilligen Lastenausgleich vollziehen, wo eine Gemeinde Wohnraum schafft, wo auch nur für e i n e Ehe und Familie eine Lebensmöglichkeit, e i n e m jungen Menschen eine Zukunft eröffnet, e i n e r überlasteten Mutter Hilfe gegeben wird, e i n e m alten Menschen eine Zuflucht gewährt wird, da ist Gottes Verheißung und Wohlgefallen!

Wenn denn wirklich das für die Kirche Annehmbare geschehen sollte, daß die Mittel der Hilfe, die von den Brüdern anderer Kirchen zur Verteilung durch unsere Kirche für die Not des Menschen gespendet werden, nicht über die Zonengrenzen gelassen werden und damit den Kindern, den Notleidenden und den Kranken vorenthalten bleiben, müssen wir um so mehr einer des andern Samariter werden. And wenn

Menschen in mannigfacher Weise rechtlos gemacht werden, dann bleibt uns das Gottesrecht, uns über die Opfer zu erbarmen und auch für die, die nicht wissen, was sie mit dem allen tun, das Erbarmen Gottes zu erbitten, das sie überwinden möge.

Wir bitten die Männer des politischen Amtes, das zu tun, worin sie uns auf ihrer Seite haben werden: das Recht zu schützen, der Wahrheit freie Bahn zu lassen, die Lebensmöglichkeit des Menschen, der Arbeit und Nahrung, Wohnung und Kleidung braucht, zu fördern und den Frieden zu wahren.

Gerade weil die Not des Menschen so übergroß geworden ist und wir alle gemeinsam mit unseren Staatsmännern nach einem Ausweg suchen müssen, darf die Gemeinde Jesu Christi und jeder einzelne Christ sich heute nicht hinter die Kirchenmauern zurückziehen. Wir müssen ein jeder an seinem Ort für den Menschen eintreten, ohne danach zu fragen, woher er kommt und wer er ist, und so dem Haß, der Angst und dem Mißtrauen, der Machtucht, Habgier und Rechthaberei, der wir selber immer wieder verfallen, die Barmherzigkeit entgegensetzen, von der wir selber leben!

Die Unbarmherzigkeit, mit der wir, vielleicht sogar im Gewande unserer Frömmigkeit, am Menschen in seiner Not vorübergehen, ist Sünde wider den barmherzigen Gott. Keiner von uns kann sich damit entschuldigen, daß die Mächte der Welt die große Not über die Menschen gebracht hätten und wir ja daran doch nichts ändern könnten. Derselbe Herr, der unsern Dienst am Menschen unter eine so unbegreiflich hohe Verheißung rückt, sagt denen, die er um ihrer Unbarmherzigkeit willen verdammt: „Was ihr nicht getan habt einem unter diesen Geringsten, das habt ihr mir auch nicht getan!“

Noch ist die Zeit der Barmherzigkeit, noch sucht Gott bei uns das Herz, das sich erbarmt, das Auge, das den Bruder erkennt, das Ohr, das seinen Notschrei vernimmt, die Hand, die den Kranken pflegt, den Fuß, der zu dem Verlassenen eilt. Er sucht den Mund, der sich auf tut für die Verstummten und Entrechteten. Er sucht bei uns den Lobpreis seiner Barmherzigkeit in unserem Erbarmen über den Bruder. Darum rufen wir euch:

**Dienet dem Menschen!**

## NACHRICHTEN

### Ernannt:

mit dem 1. April 1951 Pfarrer Adolf Daum in Ofen gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Blexen (I); eingeführt am 22. April 1951;

Hilfsprediger Hartmut Jacoby in Holle gemäß Artikel 43 Absatz 1 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Holle; wird am 15. Juli 1951 eingeführt;

mit dem 16. April 1951 Pfarrvikar Udo Behrens in Oldenburg-Osternburg gemäß Artikel 47 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Großenmeer; eingeführt am 3. Mai 1951;

mit dem 1. Mai 1951 Hilfsprediger Joachim Usmus in Zwischenahn gemäß Artikel 43 Absatz 2 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Zwischenahn (II); eingeführt am 27. Mai 1951.

### Eingeführt:

am 20. Mai 1951 Pfarrer Heinrich Stegmann in das Pfarramt in Ofen.

### Beauftragt:

Vikarin Hanna Brock in Großenkneten ab 1. Mai 1951 mit der Krankenhausseelsorge in Oldenburg; Pfarrer Walter Stude in Ofen mit einer vertretungsweise Beschäftigung in Huntlosen und Osternburg, Pfarrvikar Friedel Krause ab 16. Mai 1951 mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle Blexen II.

### Eingewiesen

mit dem 16. April 1951

Pfarrvikarin Hilde Lamp, Goldenstedt in Oldenburg; cand. theol. Klaus Tecklenburg als Lehrvikar in Buxhave; cand. theol. Bernd Meyberg in Oldenburg als Lehrvikar in Jevers;

cand. theol. Joachim Münnich als Lehrvikar in Lohne;

cand. theol. Hartwig Thyen in Oldenburg als Lehrvikar in Goldenstedt;

cand. theol. Heinrich Wöbcken in Bardenfleth als Lehrvikar in Osternburg;

mit dem 16. Mai 1951 Pfarrvikar Dieter Wille, Blexen, in Lemwerder.

### Die erste theologische Prüfung bestanden:

am 12. April 1951

stud. theol. Bernd Meyberg aus Oldenburg;

stud. theol. Joachim Münnich aus Hohenkirchen;

stud. theol. Enno Rosenboom aus Großwolde b. Leer;

stud. theol. Klaus Tecklenburg aus Rodenkirchen;

stud. theol. Hartwig Thyen aus Oldenburg;

stud. theol. Heinrich Wöbcken aus Bardenfleth.

### Die zweite theologische Prüfung bestanden:

am 13. April 1951 Vikarin Hanna Brock in Großenkneten; Pfarrvikar Friedel Krause in Lemwerder.

Ausgeschieden aus dem Dienst der ev.-luth. Kirchengemeinden:

Diakon von Bock und Pollach in Lohne,

Diakon Keller in Hude,

Diakon Stark in Delmenhorst.

Diakon Bleckmann ist in Delmenhorst als Diakon eingetreten.

### Vermächtnis.

Der verstorbene stellvertretende Vorsitzende des Kirchenrats, Bauer und Gemeindevorsteher a. D. August Antons, vermachte der Kirchengemeinde Sillenstede 500 DM für die Ausmalung der Kirche.

### Abendmahlswein.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 31. Januar 1951 ist ein Angebot der Evangelischen Kirchengemeinde Wolf (Mosel) für Abendmahlswein bekanntgegeben. Die Bemerkung in diesem Angebot, daß die Frachtkosten bei Bezahlung der Rechnung erstattet werden, trifft, wie eine Kirchengemeinde mitteilt, nicht mehr zu.